

# ZH\_OBERGERICHT PS220134 vom 23. August 2022

ZH Obergericht, 2022-08-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS220134](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS220134)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS220134 du 23 août 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT PS220134 del 23 agosto 2022

## Erwägungen

### E. 25

Mai 2022 eine Frist an, um Anträge über die weiteren Verwertungsmassnahmen zu stellen (act. 17). Mit Eingabe vom 8. Juni 2022 beantragten die Gläubiger ihre Abfindung inklusive aller Betreuungskosten zu Lasten und unter Entschädigungsfolge des Schuldners (act. 19). Der Schuldner und der Beschwerdeführer liessen die Frist ungenutzt verstreichen. Mit Urteil vom 7. Juli 2022 ordnete die Vorinstanz daraufhin die Herbeiführung der Auflösung der Erbengemeinschaft D.\_\_\_\_\_, bestehend aus dem Schuldner und dem Beschwerdeführer, sowie die Liquidation des Gemeinschaftsvermögens an. Das Betreibungsamt B'.\_\_\_\_\_ wurde angewiesen, die zur Auflösung und Liquidation dieses Gemeinschaftsvermögens erforderlichen Vorkehren zu treffen sowie sicherzustellen, dass sämtliche Verwertungskosten durch jeweils rechtzeitig zu leistende weitere Vorschüsse der Gläubiger gedeckt bleiben. Weiter hielt die Vorinstanz fest, dass bei Säumnis der

- 3 - Gläubiger das Anteilsrecht als solches durch das Betreibungsamt F.\_\_\_\_\_ zu versteigern sei (act. 21). Mit Beschluss vom 27. Juli 2022 wurde dieses Urteil von Amtes wegen insofern berichtigt, als dass bei Säumnis der Gläubiger das Anteilsrecht als solches durch das Betreibungsamt B'.\_\_\_\_\_ zu versteigern wäre (act. 23 = act. 26 = act. 28; nachfolgend zitiert als act. 26). 1.3. Gegen das Urteil vom 7. Juli 2022 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 29. Juli 2022 bei der Kammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs Beschwerde; diese wird im Verfahren PS220126 behandelt. Mit Eingabe vom 4. August 2022 (Datum Poststempel) reichte der Beschwerdeführer sodann eine Beschwerde gegen den Entscheid vom 27. Juli 2022 ein (act. 27). 1.4. Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 1-24). Das Verfahren erweist sich als spruchreif, das Einholen von Stellungnahmen des Gläubigers sowie des Schuldners und einer Vernehmlassung der Vorinstanz ist nicht erforderlich (vgl. Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 und Art. 324 ZPO). Den Gläubigern sowie dem Schuldner sind mit dem vorliegenden Entscheid lediglich je ein Doppel bzw. eine Kopie der Beschwerdeschrift zuzustellen. 2.1. Wird ein Entscheid nach Art. 334 ZPO berichtigt, so ist der den ursprünglichen Entscheid ersetzende, berichtigte Entscheid mit demselben Rechtsmittel anfechtbar, das gegen den ursprünglichen Entscheid gegeben war. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung des berichtigten Entscheides neu zu laufen (BK ZPO-Sterchi, Art. 334 N 13; ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, 3. Aufl. 2016, Art. 344 N 14), wobei dies allerdings nur für die berichtigten Punkte gilt (OGer ZH PC110021 vom 15. August 2011 E. 5.4). Nur in diesem Umfang besteht nämlich eine Beschwer (vgl. BGE 116 II 86 E. 3; BGE 117 II 508 E. 1a; ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, 3. Aufl. 2016, Art. 344 N 14). Weitere Voraussetzung für das Vorliegen der Beschwer ist zudem, dass durch die Berichtigung das Dispositiv des ursprünglichen Entscheides inhaltlich zum Nachteil der das Rechtsmittel ergreifenden

Partei verändert wurde (BGE 116 II 86 E. 3). Fehlt es an der Beschwerde und damit an einer Rechtsmittelvoraussetzung, ist auf das Rechtsmittel

- 4 - nicht einzutreten (Blickenstorfer, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl. 2016, Vor Art. 308–334 N 70 f.). 2.2. Für die Behandlung von Rechtsmitteln gegen Entscheide im Zusammenhang mit Verfahren nach Art. 9 VVAG sowie Art. 132 SchKG i.V.m. Art. 10 VVAG zuständig ist die II. Zivilkammer des Obergerichts Zürich als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs. Es handelt sich – jedenfalls beim Rechtsmittelverfahren vor der Kammer – um ein Verfahren der Aufsichtsbeschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen gemäss Art. 17 ff. SchKG (vgl. OGer ZH PS110021 vom 18. März 2011; OGer ZH PS140218 vom 17. September 2014; OGer ZH PS180037 vom 7. Mai 2018; OGer ZH PS210132 vom 7. Januar 2022). Als solches richtet es sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG; BSK SchKG I-Cometta/Möckli, 3. Aufl. 2021, Art. 20a N 38). Im Kanton Zürich richtet sich das Beschwerdeverfahren gemäss §§ 17 und 18 EG SchKG nach §§ 80 f. und 83 f. GOG. Danach sind die Bestimmungen der ZPO sinngemäss anwendbar (§ 83 Abs. 3 GOG). In früheren Verfahren wurde dabei soweit ersichtlich nach Art. 319 ff. ZPO vorgegangen (vgl. OGer ZH PS110021 vom 18. März 2011; OGer ZH PS140218 vom 17. September 2014; OGer ZH PS180037 vom 7. Mai 2018; OGer ZH PS210132 vom 7. Januar 2022). 2.3. Gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO ist die Beschwerde schriftlich und begründet einzureichen. Das bedeutet einerseits, dass konkrete Rechtsmittelanträge zu stellen sind, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird. Bei Laien wird sehr wenig verlangt; als Antrag genügt eine – allenfalls in der Begründung enthaltene – Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll (vgl. etwa OGer ZH PF110034 vom 22. August 2011 E. 3.2; Hungerbühler/Bucher, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 321 N 17 i.V.m. Art. 311 N 16 und 26). Im Rahmen der Begründung ist andererseits darzulegen, an welchen Mängeln der vorinstanzliche Entscheid leidet. Die Beschwerde führende Partei hat sich mit anderen Worten mit dem angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen und im Einzelnen aufzuzeigen, aus welchen Gründen er falsch ist (vgl. etwa ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, 3. Aufl. 2016, Art. 321 N 14 f.). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an die Begründungslast ein weniger strenger Massstab angelegt (OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012 E. 5.1). Enthält die Beschwerde keinen rechtsgenügenden Antrag oder keine Begründung, ist darauf nicht einzutreten (vgl. statt vieler: Hungerbühler/Bucher, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 321 N 17 i.V.m. Art. 311 N 28 und 46). 2.4. Vorliegend berichtigte die Vorinstanz mit dem angefochtenen Entscheid vom

## **E. 27**

Juli 2022 das Urteil vom 7. Juli 2022, mit welchem nach dem Scheitern der in Art. 9 VVAG vorgesehenen Einigungsverhandlung über das weitere Vorgehen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 VVAG entschieden wurde (act. 21 und act. 26). Gegen das Urteil vom 7. Juli 2022 war die Aufsichtsbeschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen zulässig (vgl. dazu das Verfahren PS220126), weshalb dies auch für den vorliegend angefochtenen Entscheid gilt. Durch diesen wurde die zehntägige Rechtsmittelfrist (vgl. Art. 18 Abs. 1 SchKG) erneut ausgelöst. Da der fragliche Entscheid dem Beschwerdeführer am 30. Juli 2022 zugestellt wurde (act. 24/1), lief die Frist am 9. August 2022 ab. Die Beschwerde vom 4. August 2022 (act. 27) ist damit grundsätzlich rechtzeitig erhoben worden. 2.5. Da sich die Beschwerde

gegen einen berichtigten Entscheid richtet, kann es dabei aber einzig noch um die berichtigte Thematik gehen. Dies ist vorliegend die Frage, ob bei Säumnis der Gläubiger bei der Leistung der erforderlichen Kostenvorschüsse eine Versteigerung des Anteilsrechts als solches durch das Betreibungsamt F.\_\_\_\_\_ oder das Betreibungsamt B'.\_\_\_\_\_ zu erfolgen hätte (vgl. act. 26). Alle übrigen Beanstandungen gegen die im Urteil vom 7. Juli 2022 getroffenen Anordnungen wären gegen jenen Entscheid geltend zu machen gewesen. 2.6. Ob der Beschwerdeführer durch die vorgenommene Korrektur hinsichtlich des in einem speziellen Fall zuständigen Betreibungsamtes überhaupt beschwert ist, ist fraglich, ist doch nicht ohne Weiteres ersichtlich, inwiefern darin für ihn ein Nachteil liegt. Der Beschwerdeführer äussert sich denn auch nicht dazu. Letztlich

- 6 - kann die Frage offen gelassen werden, kann auf die Beschwerde doch auch aus einem anderen Grund nicht eingetreten werden. 2.7. So führt der Beschwerdeführer weder aus, inwiefern der angefochtene Entscheid abzuändern sei, noch begründet er, weshalb die von der Vorinstanz vorgenommene Änderung falsch sein soll oder warum keine Berichtigung hätte erfolgen dürfen. Vielmehr bringt er lediglich vor, er wolle nicht, dass das verpfändete Grundstück E.\_\_\_\_\_ in der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ versteigert werde, und macht geltend, es seien andere Vermögensgegenstände des Schuldners oder eventualiter aus der Erbmasse für die Tilgung der Schuld heranzuziehen (act. 27). Damit fehlt es selbst unter Berücksichtigung, dass der Beschwerdeführer juristischer Laie ist, sowohl an einem genügenden, auf den angefochtenen Entscheid bezogenen Rechtsmittelantrag als auch an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid und damit einer Begründung im eigentlichen Sinne. Dies hätte im Übrigen auch in Bezug auf den ursprünglichen Entscheid, in welchem die Auflösung und Liquidation der Erbgemeinschaft – nicht die Verwertung des Grundstücks E.\_\_\_\_\_ – angeordnet wurde (vgl. act. 21), gegolten, erklärt der Beschwerdeführer doch auch nicht, weshalb diese Anordnung nicht richtig sein soll bzw. was die Vorinstanz anstatt dessen hätte entscheiden sollen. 2.8. Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Anzuführen bleibt, dass nun nicht direkt die Liegenschaft E.\_\_\_\_\_ versteigert wird, sondern gemäss dem Urteil vom 7. Juli 2022 zunächst die Erbgemeinschaft aufgelöst wird. In jenem Verfahren mag der Beschwerdeführer allenfalls erwirken, dass das fragliche Grundstück nicht versteigert werden muss. 3. Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG); Parteientschädigungen sind keine auszurichten (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.